



Mechthild Dyckmans

Mitglied des Deutschen Bundestages
Justizpolitische Sprecherin der FDP-Bundestagsfraktion

Rede Mechthild Dyckmans, MdB

Gesetzentwurf zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie

(BT-Drs. 16/11642)

TOP 18 am 29. Januar 2009

Zu Protokoll

Der Gesetzentwurf zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) hat einen langen Weg hinter sich. Schon im Oktober 2007 hatte die FDP-Bundestagsfraktion eine Kleine Anfrage an die Bundesregierung gerichtet mit dem Titel „Umsetzungsfahrplan der Aktionärsrichtlinie in nationales Recht“ (BT-Drs.: 16/6860). Insbesondere auch die Umsetzung vom Referentenentwurf zum Regierungsentwurf war noch einmal von vielfältigen Änderungen gekennzeichnet. Dass wir heute endlich in der 1. Lesung den Gesetzentwurf im Bundestag behandeln, begrüßt die FDP-Bundestagsfraktion ausdrücklich. Doch auch die Wirtschaft und viele tausend Aktionäre in Deutschland sind froh, dass der Deutsche Bundestag sich zumindest Teilen der vielfältigen Probleme des deutschen Aktienrechts annimmt.

Der Titel des Gesetzentwurfes („Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie“) täuscht in gewisser Weise über den wahren Inhalt des Gesetzentwurfes. Denn es geht nicht nur um die Umsetzung der „Richtlinie über die Ausübung bestimmter Rechte der Aktionäre in börsennotierten Gesellschaften“ (RL 2007/36/EG). Vielmehr kommt es

auch zu einer Neuregelung der Kapitalaufbringung durch Sacheinlagen, zur Deregulierung des Depotstimmrechts und zu Regelungen mit dem Ziel der Bekämpfung der missbräuchlichen Anfechtungsklagen.

Gerade das Thema „Berufskläger“ beschäftigt auch die Fachöffentlichkeit seit langem. Nicht zuletzt auch der Deutsche Juristentag hat sich 2008 erneut mit der Thematik beschäftigt. Die Bedeutung dieses Themas für die Deutschen Aktiengesellschaften ist nicht zu unterschätzen. Dies gilt umso mehr in den Zeiten der Finanz- und Wirtschaftskrise. Eine Studie von Prof. Baums aus dem Jahre 2007 zeigt deutlich, dass allein die Zahl der Beschlussmängelklagen von 1980 bis 2006 um das 60fache gestiegen ist. Bei Klagen gegen die Wirksamkeit von Beschlüssen der Hauptversammlung von Aktiengesellschaften ist in zunehmendem Maße ein Missbrauch der Klagebefugnis durch sog. Berufskläger festzustellen. Diese nutzen auf der Grundlage nur weniger Aktien die mit der Klageerhebung verbundene Sperre für Handelsregistereintragungen, um sich ihr Klagerecht von der Gesellschaft gegen horrenden Beträge „abkaufen“ zu lassen. – Zum Schaden der Gesellschaft und der Aktionäre. Umso verwunderter war ich, dass die Große Koalition dieses Thema ursprünglich in der 1. Lesung ohne Debatte passieren lassen wollte. Die Bedeutung, die die Regierung diesem Thema beimisst, kann man auch an den vorgeschlagenen Lösungswegen erkennen. Kleinschrittigkeit, ohne erkennbare Vorwärtsbewegung bleibt das Markenzeichen von Bundesjustizministerin Zypries! Die Vorschläge zur Interessenabwägungsklausel, zur Prozessvollmacht und zur Akteneinsicht stellen einen durchaus richtigen Ansatz dar, werden dem Problem jedoch kaum ansatzweise gerecht. Die Einführung eines Quorums von 100 Euro Nennbetrag, was einem normalen Börsenwert

von 1.000 bis 2.000 Euro entspricht, wird von den eigentlichen Berufsklägern als „lachhaft“ empfunden werden. Und auch die erst im Regierungsentwurf enthaltene Neuregelung, Freigabeentscheidungen nur angreifen zu können, wenn das Landgericht die sofortige Beschwerde zulässt, bleibt auf halbem Wege stehen. Nötig ist deshalb eine breite Diskussion im Rahmen des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages. Die Vorschläge des Bundesrates, die eine Verlagerung der Eingangszuständigkeit an das Oberlandesgericht vorsehen, sind dabei ebenso zu berücksichtigen, wie Vorschläge, die eine komplette Systemänderung bezwecken. Insbesondere auch Fragen der Kostentragungspflicht bei solchen Verfahren sind dabei zu durchdenken. Für die FDP-Bundestagsfraktion kann ich daher schon jetzt sagen, dass eine umfassende Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss zu diesem Thema für erforderlich gehalten wird. Der Gesetzgeber ist hier gefordert; wir können nicht darauf vertrauen, dass die Rechtsprechung – wie zuletzt das Oberlandesgericht Frankfurt – „räuberische“ Aktionäre zu Schadensersatzleistungen verpflichtet und das Vorgehen als sittenwidrig einstuft.

Lassen sie mich noch kurz auf die weiteren Schwerpunkte des Gesetzentwurfes neben der Bekämpfung der Berufskläger eingehen.

Durch die Umsetzung der eigentlichen Aktionärsrichtlinie kommt es u.a. zu einer deutlichen Verbesserung der Transparenz gegenüber den Aktionären und zu einer Neuordnung des Fristenregimes. Dass dabei die Satzungsautonomie der Gesellschaften gestärkt wird, ist ausdrücklich positiv hervorzuheben. Die Gesellschaften können in der Satzung festlegen, dass und wie die elektronischen Mittel besser genutzt werden. Auch können die Gesellschaften die aktive Teilnahme der Aktionäre an

der Hauptversammlung auf elektronischem Wege sowie die Stimmabgabe mittels Briefwahl ermöglichen. Es bleibt zu hoffen, dass durch diese Maßnahmen der chronisch geringen Präsenz auf Hauptversammlungen entgegengewirkt werden kann. Mit Blick auf das angesprochene Problem der Berufskläger muss darauf geachtet werden, dass durch die neuen Möglichkeiten keine neuen Anfechtungsgründe geschaffen werden. Zu klären ist in diesem Bereich insbesondere noch die Frage der Identifizierung des „Online-Aktionärs“.

Die Kapitalrichtlinie (RL 2006/68/EG) zielt auf eine Deregulierung und Liberalisierung des derzeit gelten Systems des festen Kapitals. Sie ermöglicht den Mitgliedstaaten Lockerungen u.a. im Bereich der Sacheinlage und des Rückerwerbs eigener Aktien. Insbesondere von den Erleichterungen bei den Sacheinlagen macht der vorliegende Gesetzentwurf Gebrauch. Warum die bereits im Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) zum Problem des „Hin- und Herzählens“ und der „verdeckten Sacheinlage“ gefundenen Lösungen nicht übertragen werden, bedarf noch einer näheren Diskussion.

Und auch die Regelungen zur Reform des Depotstimmrechts sollten wir uns noch einmal näher anschauen. Hier bedarf es einer Lösung, die sowohl für die Banken und Sparkassen als auch für die Aktionäre gangbar ist.

Insgesamt bleibt somit für den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages noch eine Menge Arbeit.